

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE VERLÄNGERUNG DER LEGISLATURPERIODE BZW. AMTSDAUER
DES LANDTAGS, DER REGIERUNG UND DER GEMEINDEBEHÖRDEN**

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 16. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
2. Anlass	8
3. Begründung der Vorlage	9
3.1 Vorteile einer Verlängerung der Legislaturperiode	9
3.1.1 Verlängerung der effektiven Arbeitsperiode	9
3.1.2 Sicherung der Kontinuität der politischen Arbeit	10
3.1.3 Kostenersparnisse	10
3.2 Allfällige Nachteile einer Verlängerung der Legislaturperiode	11
3.3 Rechtsvergleich	13
3.3.1 Europäischer Ländervergleich	13
3.3.2 Nationale Parlamente der Nachbarstaaten	13
3.4 Gesamtschau	14
3.5 Angleichung auf Landes- und Gemeindeebene	15
3.5.1 Vorteile einer Angleichung	15
3.5.2 Kommissionen	16
3.5.3 Stellungnahmen der Gemeinden	17
4. Schwerpunkte der Vorlage	17
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	18
5.1 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921	18
5.2 Abänderung des Gemeindegesetzes	18
5.3 Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal	19
6. Verfassungsmässigkeit	19

7.	Regierungsvorlagen	21
7.1	Verfassungsgesetz betreffend die Abänderung der Verfassung	21
7.2	Gesetz betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes	23
7.3	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal	25

ZUSAMMENFASSUNG

Ausgangspunkt für die vorgeschlagene Reform bildet die im Rahmen der Agenda 2020 formulierte Absicht der Regierung, die Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre anzuheben. Mit dieser Änderung soll eine längerfristige Stabilität sichergestellt werden.

Zentrales Element dieser Vorlage bildet die punktuelle Anpassung der Landesverfassung. Es soll sowohl die Amtsdauer der Regierung als auch die Legislaturperiode des Landtages von derzeit vier auf künftig fünf Jahre verlängert werden. Um den gemeinsamen Herausforderungen auf Landes- und Gemeindeebene erfolgreich und nachhaltig begegnen zu können, wird auch eine entsprechende Verlängerung der Amtsdauer für die Gemeindebehörden vorgeschlagen. So sollen auch Gemeinderat, Gemeindevorsteher und die Geschäftsprüfungskommission künftig jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt werden.

Insgesamt wird mit der Verlängerung der Legislaturperiode die Konstanz der politischen Arbeit verbessert und der Wahlkalender entlastet. Die Verlängerung von vier auf fünf Jahre soll die Möglichkeit politischer Gestaltung erhöhen und deren Kontinuität verbessern. Auch mit Blick auf die europäischen Staaten erscheint eine fünfjährige Legislaturperiode als zeitgemäss.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE STELLEN

Regierungskanzlei, Gemeindeverwaltungen

Vaduz, 29. Mai 2012

RA 2012/1116-0000

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Amtsdauer der Kollegialregierung und auch die Legislaturperiode des Landtages betragen derzeit vier Jahre. Dasselbe gilt für Gemeinderat und Gemeindevorsteher.

Die ordentlichen Landtagswahlen finden jeweils im Februar oder März jenes Kalenderjahres statt, in welches das Ende des vierten Jahres fällt (vgl. Art. 47 LV). Nach der Landtagswahl wird auch die Regierung neu bestellt. Wahlen auf nationaler und kommunaler Ebene werden so verteilt, dass abwechselnd alle zwei Jahre entweder Landtags- oder Gemeinderatswahlen stattfinden und es zu keinem Zusammenfallen derselben kommt. Die Gemeinderatswahlen werden von der Regierung angeordnet und der Wahltermin jeweils im Januar oder Februar vor Ablauf der Amtsdauer festgesetzt (vgl. Art. 44 GemG).

Erfahrungsgemäss wird zu Beginn einer Legislaturperiode eine gewisse Einarbeitungszeit benötigt, während das letzte Jahr der Legislatur oftmals im Zeichen des Wahlkampfes steht. Die Zeit, welche für die effektive politische Sacharbeit zur Verfügung steht, wird somit massiv verkürzt. Durch ein fünfjähriges Mandat wäre dieser Zeitraum entsprechend länger.

Eine fünfjährige Amtszeit stellt in der liechtensteinischen Rechtsordnung durchaus kein Novum dar. So beträgt die Amtsdauer der Richter aller Gerichte, mit

Ausnahme der auf Lebenszeit bestellten vollamtlichen Richter, bereits heute fünf Jahre. Dies gilt für die Richter des Staatsgerichtshofs und des Verwaltungsgesichtshofs seit der Verfassungsänderung 2003, für die Richter der ordentlichen Gerichte seit der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Schaffung des Richterdienstgesetzes im Jahr 2007. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der FMA werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Ein geschichtlicher Rückblick zeigt, dass einst auch das Mandat des Regierungschefs länger dauerte. So betrug die Amtszeit des Regierungschefs und seines Stellvertreters bis 1965 sechs Jahre. Nur die vierjährigen Mandate der Regierungsräte und ihrer Stellvertreter fielen damals mit jener des Landtages zusammen.

2. ANLASS

Mit der Agenda 2020 erarbeitete die Regierung ein ressortübergreifendes strategisches Steuerungsinstrument. Es zeigt auf, wie die Regierung zukünftig mit den wichtigsten Herausforderungen für das Fürstentum Liechtenstein umgeht und wo sie handeln möchte. Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Ausgangssituation wurden sechs strategische Ziele für die Entwicklung Liechtensteins festgelegt, welche von der Regierung mittel- und längerfristig zu lösen sind.

Die Erhöhung der innenpolitischen Handlungsfähigkeit der Regierung ist eines der strategischen Ziele der Agenda 2020. Dabei sind nach Auffassung der Regierung die Defizite des heutigen Regierungs- und Verwaltungssystems in unterschiedlichen Bereichen zu finden. Die Dauer der Legislaturperiode ist eines der Handlungsfelder. Mit einer relativ kurzen Legislaturperiode fehlt der Regierung die notwendige Konstanz, um das Land langfristig und strategisch voranzubrin-

gen. Eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre würde die Stabilität und Kontinuität der Regierungsarbeit wesentlich erhöhen.

3. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Vorlage bildet die Grundlage dafür, die Konstanz und Stabilität der politischen Arbeit sowohl auf Landesebene wie auch auf Gemeindeebene zu festigen. Insgesamt soll mit der Verlängerung der Legislaturperiode eine langfristige Stärkung der staatlichen Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden. Die zentralen Ziele dieser Vorlage sind die Verlängerung der effektiven Arbeitsperiode, die Sicherung der Kontinuität der politischen Arbeit, Kostenersparnisse und die Aufrechterhaltung einer gleich langen Amtszeit auf Landes- und Gemeindeebene.

3.1 Vorteile einer Verlängerung der Legislaturperiode

3.1.1 Verlängerung der effektiven Arbeitsperiode

Die derzeitige Mandatsdauer von vier Jahren erweist sich in jeder Amtsperiode als sehr knapp. Es fehlt teilweise die erforderliche Zeit, um wichtige Projekte umzusetzen. Die massgeblichen Gründe dafür sind die stetig ansteigende Zahl und die zunehmende Komplexität der zu behandelnden Geschäfte. Zudem wird nach Neuwahlen jeweils eine gewisse Einarbeitungszeit beansprucht. Insbesondere im letzten Jahr einer Amtsperiode bindet sodann der Wahlkampf zahlreiche Ressourcen, wodurch die Projektarbeit verlangsamt, teilweise sogar unterbrochen wird. Die Zeit für die effektive Sacharbeit ist dadurch insgesamt relativ kurz. Durch ein fünfjähriges Mandat wird dieser Zeitraum wesentlich verlängert. Neue Behördenmitglieder müssten so nur alle fünf Jahre eingearbeitet werden und könnten ihre Aufgaben durch die längere Erfahrung noch besser erfüllen.

Gerade im Hinblick auf die Agenda 2020 und den dort formulierten strategischen Zielen erscheint eine Erweiterung der effektiven Arbeitsperiode wünschenswert. Eine Verlängerung der Legislaturperiode würde sowohl mehr Zeit für die Realisierung als auch für die Konkretisierung wichtiger Projekte schaffen. Innerhalb einer fünfjährigen Legislaturperiode könnte eine vorausschauende, langfristig angelegte Politik noch besser verwirklicht werden.

3.1.2 Sicherung der Kontinuität der politischen Arbeit

Wie bereits erwähnt braucht es nach den Wahlen einen gewissen Zeitraum bis Projekte aufgegriffen oder neu gestartet werden. Eine fünfjährige Legislaturperiode hätte den Vorteil, dass Wahlen in grösseren Abständen erfolgen. So könnte insgesamt eine dauerhaftere Kontinuität und eine grössere Effizienz der politischen Arbeit sichergestellt werden.

Komplexität und Geschwindigkeit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen sind in den vergangenen Jahren laufend angestiegen. Eine Abnahme der Arbeitsbelastung ist nicht zu erwarten. Es erscheint daher sachgerecht, durch eine massvoll verlängerte Amtsperiode die notwendige Kontinuität zu sichern. Dadurch wird schliesslich auch eine grössere Verbindlichkeit für das Handeln der Behörden geschaffen. So leiten die Behördenmitglieder die Reformprozesse nicht nur ein, sondern übernehmen auch die Verantwortung für deren Umsetzung.

3.1.3 Kostenersparnisse

Die jüngste Wirtschaftskrise hat zu einem massiven Anstieg der Staatsverschuldung in den meisten Industriestaaten geführt. Um die laufende Rechnung Liechtensteins mittelfristig ausgeglichen gestalten zu können, muss die Ausgabenseite nachhaltig reduziert werden. Dazu hat die Regierung ein mehrjähriges umfas-

sendes Sanierungspaket beschlossen, das vom Landtag im Juni 2010 genehmigt wurde. Ein zweites Sparpaket wurde von der Regierung unlängst verabschiedet. Auch in der Agenda 2020 ist die Sanierungsstrategie eines der Handlungsfelder, um die fiskalpolitische Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Mit einer verlängerten Legislaturperiode sind finanzielle Einsparungen verbunden, da nur alle fünf Jahre Wahlen notwendig wären. Dies hätte Einsparungen für die Parteien, das Land Liechtenstein, die Gemeinden und schliesslich auch für die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

3.2 Allfällige Nachteile einer Verlängerung der Legislaturperiode

Die Verlängerung einer Legislaturperiode ist grundsätzlich nur unter Berücksichtigung des Demokratieprinzips möglich. Einerseits darf die Amtszeit nicht zu kurz sein, damit auch langfristige Projekte umgesetzt werden können. Andererseits darf die Wahlperiode nicht zu lang sein, damit die Zusammensetzung des Parlaments regelmässig dem Wählerwillen entsprechend angepasst wird. Im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Legislaturperiode werden deshalb häufig demokratiepolitische Fragestellungen diskutiert, die allenfalls gegen eine Verlängerung der Mandatsdauer sprechen. Im Vordergrund steht dabei vor allem die Befürchtung, dass mit selteneren Wahlen die Volksrechte eingeschränkt und damit die Demokratie insgesamt geschwächt wird.

Das liechtensteinische Volk hat aufgrund der Verfassung die Möglichkeit, laufend zu aktuellen Themen Stellung zu beziehen. In Form von Initiativen oder Referenden können die Bürger direkt Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren nehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Bevölkerung ständig in den politischen Prozess miteinbringen kann und angemessen berücksichtigt wird. Zudem können 1'500 wahlberechtigte Landesbürger oder vier Gemeinden durch Gemeindever-

sammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen (vgl. Art. 48 Abs. 3 LV). Durch diese zahlreichen politischen Rechte ist sichergestellt, dass das Volk jederzeit Einfluss auf das staatliche Handeln nehmen kann und somit die vorgeschlagene Verlängerung der Legislatur den Kern des Demokratieprinzips nicht verletzt.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Amtszeit von Regierung, Landtag und Gemeindebehörden lediglich um ein Jahr verlängert werden soll. Vergleicht man eine vierjährige mit einer fünfjährigen Legislaturperiode innerhalb einer Zeitspanne von 40 Jahren, wird der geringe Unterschied im Hinblick auf die Einschränkung des Wahlrechtes deutlich. So bedingt eine vierjährige Legislaturperiode 10 Wahldurchgänge. Dagegen sind bei einer fünfjährigen Legislaturperiode 8 Wahldurchgänge erforderlich. Angesichts dieser geringen Differenz kann eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre im Hinblick auf die Wahrung der Demokratie- und Volksrechte als angemessen betrachtet werden.

Die Präambel zur Europäischen Menschenrechtskonvention geht vom Grundsatz aus, dass die in der Konvention garantierten Menschenrechte am besten durch eine „wahrhaft demokratische politische Ordnung“ gesichert werden. Dabei garantiert Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK die Abhaltung von „freien und geheimen Wahlen in angemessenen Zeitabständen und unter Bedingungen, welche die freie Meinungsäußerung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten“. Gemeinsam mit der in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit, die insbesondere auch die freie politische Debatte umfasst, bildet das Wahlrecht das Rückgrat jedes demokratischen Systems. Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK behandelt neben dieser Kerngarantie des demokratischen Rechts noch weitere Aspekte. Dazu gehört auch die Verpflichtung des Staates, Wahlen in angemessenen Zeitabständen zu veranstalten. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 betreffend das deutsche Bundesland Niedersachsen hat die

Europäische Kommission für Menschenrechte beispielsweise eine Legislaturperiode von fünf Jahren als angemessen erachtet (vgl. EKMR, 11.09.1995, *Timke*, DR 82-A, 158 (160)).

3.3 Rechtsvergleich

3.3.1 Europäischer Ländervergleich

Die fünfjährige Legislaturperiode der Legislative ist bereits in mehreren grossen Demokratien Westeuropas etabliert. Hier sind an erster Stelle Frankreich, Grossbritannien und Italien zu nennen. Auch das Parlament der Europäischen Union wird alle fünf Jahre von den EU-Bürgern gewählt. Mit Blick auf die europäischen Kleinstaaten lässt sich sogar häufiger eine fünfjährige Legislaturperiode feststellen. So weisen fünf der neun Kleinstaaten, nämlich Luxemburg, Malta, Monaco, San Marino und Zypern, eine Legislatur von fünf Jahren auf, während die Legislaturperiode der nationalen Parlamente von Liechtenstein, Andorra und Island nur vier Jahre dauern. Der Vatikanstaat bildet als absolute Wahlmonarchie ohne Parlament eine hier nicht zu berücksichtigende Ausnahme.

3.3.2 Nationale Parlamente der Nachbarstaaten

In Österreich wurde mit dem Wahlrechtsänderungspaket 2007 die Dauer der Legislaturperiode des Nationalrates von vier auf fünf Jahre erhöht. Die Legislaturperioden der Landtage mussten im Zuge der Bundeswahlrechtsreform nicht angepasst werden, da sie bereits in fast allen Bundesländern fünf Jahre betragen. Mit Ausnahme von Oberösterreich (sechs Jahre) besteht heute also Homogenität zwischen den Legislaturperioden des Bundes und der Länder.

In Deutschland wird eine Verlängerung der Legislaturperiode des Bundestages auf fünf Jahre immer wieder diskutiert. Bisher wurde allerdings noch kein kon-

krete Verfahren zur Änderung des Grundgesetzes eingeleitet. Die CDU kündigte jedoch an, dass sie das Thema noch dieses Jahr auf die politische Agenda setzen möchte. Unlängst sprach sich auch Bundestagspräsident Norbert Lammert klar für eine fünfjährige Legislaturperiode des Bundestages aus. Wie in Österreich beträgt auch in den meisten deutschen Bundesländern die Wahlperiode fünf Jahre. Gegenwärtig wählen nur noch die Länder Bremen und Hamburg ihre Landesparlamente alle vier Jahre.

In der Schweiz besteht bereits heute in den Kantonen Waadt, Freiburg und Jura eine fünfjährige Legislaturperiode. Auf Bundesebene legt Artikel 145 der Bundesverfassung die Amtsdauer für die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers auf vier Jahre fest. Eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre wird auch auf nationaler Ebene von verschiedenen Parlamentariern immer wieder zur Diskussion gestellt.

3.4 Gesamtschau

Insgesamt versichern die zentralen Ziele dieser Vorlage gewinnbringende Vorteile, welche gegenüber den angesprochenen, allfälligen Nachteilen zweifellos überwiegen. Die Verlängerung der effektiven Arbeitsperiode, die Sicherung der Kontinuität und die Kostenersparnisse erzielen einen gesamthaften Mehrwert für die Möglichkeit der politischen Gestaltung. Bei allfälligen Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung der Demokratierechte kann auf die ausgeprägten Volksrechte verwiesen werden.

Jedenfalls entspricht die Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre den generellen Standards der EMRK und ist mit der Garantie „Recht auf freie Wahlen“ des 1. Zusatzprotokolls vereinbar. In diesem Zusammenhang muss sicherlich auch beachtet werden, dass die Legislaturperiode lediglich um ein Jahr verlän-

gert wird. Die Zeitabstände in denen Wahlen erfolgen, können insofern als angemessen betrachtet werden.

Eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre erscheint auch mit Blick auf die europäischen Staaten als zeitgemäss. Obwohl einige Länder noch eine vierjährige Amtszeit kennen, so lässt sich doch eine Tendenz hin zu längeren Legislaturperioden feststellen.

3.5 Angleichung auf Landes- und Gemeindeebene

3.5.1 Vorteile einer Angleichung

Bereits heute arbeiten Land und Gemeinden sehr eng zusammen. Im Rahmen der Agenda 2020 setzt sich die Regierung für eine noch bessere Abstimmung der Strategien und Interessen des Landes und der Gemeinden ein. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden soll insgesamt gestärkt und die Effizienz weiter gefördert werden. Die Regierung spricht sich daher klar für eine parallele Anhebung der Amtsdauer auf kommunaler Ebene aus, um die Einheitlichkeit auf Landes- und Gemeindeebene weiterhin aufrechtzuerhalten. Neben den Aspekten Effizienz und Kontinuität sind wie zuvor auf Landesebene auch hier die Kostensparnisse für die Gemeinden, die Parteien und schliesslich auch für die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger hervorzuheben.

Für eine analoge Anhebung spricht weiters, dass es so zu keinem Zusammenfallen von Landtags- und Gemeinderatswahlen innerhalb einunddesselben Jahres kommt. Würde auf Gemeindeebene keine Anhebung erfolgen, so wäre dies periodisch (erstmalig 2023) der Fall. In diesem Zusammenhang wurde bei der Erarbeitung des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes auch die Einführung paralleler Mandatsperioden und damit die Durchführung der Landtags- und Gemeinderatswahlen zum gleichen Zeitpunkt als Variante diskutiert. Für diese Variante

würden Kostenersparnisse sprechen. Allerdings wäre damit auch eine tief greifende Neuerung verbunden, die in Anbetracht der Kleinheit des Landes unter Umständen Probleme, zum Beispiel bei der Kandidatensuche, mit sich bringen könnte. Die Variante wurde daher nicht weiterverfolgt.

3.5.2 Kommissionen

Gemäss Art. 56 GemG wählt die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Verlängerung der Amtsdauer des Gemeinderates bedingt somit eine Anpassung dieser Bestimmung.

Für die Delegationen und Kommissionen des Landtages (Aussenpolitische Kommission, Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission) ist eine Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages (GOLT) nicht notwendig, da hier die Amtsdauer nicht ausdrücklich genannt wird (vgl. Art. 53 und 54 GOLT). Auch die Amtsdauer der besonderen Kommissionen und Untersuchungskommissionen ist mit derjenigen des Landtages verknüpft, da sie jedenfalls mit Ablauf der ‚Mandatsdauer‘ des Landtages erlischt (vgl. Art. 57 GOLT).

Erwogen wurde auch eine analoge Anhebung der Amtsperiode für die von Regierung oder Landtag bestellten Gremien, insbesondere die erst- und zweitinstanzlichen Kommissionen. Diese Angleichungen sind jedoch nicht zwingend notwendig. Einerseits gibt es schon heute Gremien mit einer 5-jährigen Amtsdauer (z.B. FMA-Beschwerdekommision). Andererseits ist zu beachten, dass die 4-jährigen Mandatsperioden der Kommissionen nur selten mit der jeweiligen Legislaturperiode von Regierung und Landtag (aktuell: 2009-2013) übereinstimmen. Dies bestätigt die Annahme, dass die Mandatsperioden der bestellten Kommissionen in keinem engeren Zusammenhang mit der Legislaturperiode von Regierung und

Landtag stehen. Da eine Angleichung zudem die Abänderung zahlreicher Spezialgesetze erfordern würde, ist davon vorerst abzusehen.

3.5.3 Stellungnahmen der Gemeinden

Im Rahmen des im Herbst 2011 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens zur Abänderung des Gemeindegesetzes (Amtsantritt des Gemeinderates) haben sich einige Gemeinden auch zur Thematik der Verlängerung der Legislaturperiode geäußert. Vor dem Hintergrund der Agenda 2020 regten sie an, eine Anhebung von vier auf fünf Jahre auch auf Gemeindeebene zu prüfen. Dabei wurde betont, dass eine Verlängerung der Amtsdauer des Gemeinderates insbesondere dann notwendig sei, sollte die Legislaturperiode von Landtag und Regierung auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Auch in der Vorsteherkonferenz vom 1. Juli 2011 wurde die parallele Anhebung der Mandatsdauer auf kommunaler Ebene zwecks Einheitlichkeit thematisiert und eine verlängerte Amtszeit als sinnvoll erachtet.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Abänderung der Landesverfassung und des Gemeindegesetzes. Eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre für Regierung und Landtag fordert die Anpassung der Artikel 47 Abs. 1 (Mandatsdauer des Landtages) und 79 Abs. 6 (Amtsperiode der Kollegialregierung) der Landesverfassung. Auf kommunaler Ebene sind die Artikel 45 (Amtsdauer des Gemeinderates) und 56 Absatz 2 (Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission) des Gemeindegesetzes abzuändern.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921

Zu Art. 47 Abs. 1, Art. 79 Abs. 6

Im Zuge der Verlängerung der Legislaturperiode gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf sind die Bestimmungen betreffend Mandatsdauer des Landtages und Amtsperiode der Regierung in der Landesverfassung entsprechend anzupassen.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die Änderungen nicht schon auf die laufenden Amtsperioden Anwendung finden, sondern erst auf jene, die nach dem Inkrafttreten der Abänderung neu beginnen.

5.2 Abänderung des Gemeindegesetzes

Zu Art. 45

Art. 45 des Gemeindegesetzes regelt die Amtsperiode des Gemeinderates. Im Zuge der Verlängerung der Legislaturperiode ist auch hier die entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Art. 56 Abs. 2

Gemäss Art. 56 Abs. 2 des Gemeindegesetzes wählt die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Verlängerung der Amtsdauer des Gemeinderates bedingt somit eine Anpassung dieser Bestimmung.

Zur Übergangsbestimmung

Auch auf Gemeindeebene sollen die Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit erst auf die künftige Amtsperiode Anwendung finden.

5.3 Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal**Zu Art. 49d Abs. 3**

Art. 49d Abs. 3 des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nimmt Bezug auf die geltende Amtsdauer der Regierungsmitglieder und daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. 49e Abs. 2

Art. 49e Abs. 2 des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal regelt die Überbrückungsgelder für vollamtliche Regierungsmitglieder. Der Anspruch auf Überbrückungsgelder richtet sich dabei nach den als vollamtliches Regierungsmitglied geleisteten Amtsjahren und Amtsmonaten. Folglich müssen auch die eingeteilten Zeitintervalle der geleisteten Amtsjahre an die verlängerte Legislaturperiode angepasst werden.

Zur Übergangsbestimmung

Das neue Recht soll erstmals auf Regierungsmitglieder mit einer fünfjährigen Amtsdauer Anwendung finden.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage bestehen keine Bedenken.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Verfassungsgesetz betreffend die Abänderung der Verfassung

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 1

1) Die Mandatsdauer zum Landtag beträgt fünf Jahre mit der Massgabe, dass die ordentlichen Landtagswahlen jeweils im Februar oder März jenes Kalenderjahres stattfinden, in welches das Ende des fünften Jahres fällt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 79 Abs. 6

6) Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt fünf Jahre. Bis zur Ernennung einer neuen Regierung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, es sei denn, Art. 80 kommt zur Anwendung.

II.**Übergangsbestimmung**

Dieses Verfassungsgesetz findet erstmals nach Ablauf der derzeit laufenden Amtsdauer für die Mitglieder des Landtages und der Kollegialregierung Anwendung.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, anderenfalls am Tage der Kundmachung.

7.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt fünf Jahre.

Art. 56 Abs. 2

2) Die Geschäftsprüfungskommission wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet erstmals nach Ablauf der derzeit laufenden Amtsdauer für die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.3 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG), LGBl. 1989 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49d Abs. 3

3) Verbleibt ein vollamtliches Regierungsmitglied in der Pensionsversicherung, sind die Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge in die Pensionsversicherung bis zur Pensionierung zu leisten. Hat ein vollamtliches Regierungsmitglied fünf Jahre oder länger Dienst geleistet, übernimmt das Land den Dienstnehmerbeitrag. Die versicherte Besoldung wird durch Vereinbarung festgelegt; sie darf

aber höchstens der Besoldung des gleichrangigen vollamtlichen amtierenden Regierungsmitgliedes entsprechen.

Art. 49e Abs. 2

2) Der Anspruch auf Überbrückungsgelder ist zeitlich begrenzt und richtet sich nach den als vollamtliches Regierungsmitglied geleisteten Amtsjahren und Amtsmonaten. Unabhängig von der Amtszeit werden die Überbrückungsgelder vorerst während der ersten beiden Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausbezahlt. Der Anspruch auf Überbrückungsgelder verlängert sich je nach Amtszeit wie folgt:

- a) für die ersten fünf Amtsjahre zusätzlich um die gleich lange Zeit wie die Amtszeit;
- b) für das sechste bis und mit zehnte Amtsjahr zusätzlich um die Hälfte der Amtszeit;
- c) vom elften Amtsjahr an zusätzlich um ein Viertel der Amtszeit.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet erstmals auf Regierungsmitglieder Anwendung, deren Amtsperiode fünf Jahre beträgt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.